

Posteingang
am 09. Mai 2022
Rechtsausschuss



Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.

Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Vorsitzender des Rechtsausschusses
Michael Noetzel, MdL
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Ausschussdrucksache Nr. 8/45-7
verteilt an die Mitglieder des
Rechtsausschusses am 9.5.22

Aktenzeichen/Zeichen: 0.46.1/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

per Mail an: pa3mail@landtag-mv.de

Schwerin, 2022-05-06

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Feiertagesgesetzes Mecklenburg-Vorpommern Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung vom 8. April 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich bedanke mich für die Einladung zu Ihrer o. a. Anhörung und die Möglichkeit Stellung zum Gesetz zu nehmen.

Uns ist es leider nicht möglich, persönlich an der Anhörung teilzunehmen. Angesichts der kommunalen Betroffenheit, die kaum größer ist, als für andere Verwaltungen oder Arbeitsgeber, halten wir eine schriftliche Stellungnahme für ausreichend.

Dem Städte- und Gemeindetag steht es aus kommunaler Sicht nicht zu, den Anlass für den neuen Feiertag zu bewerten.

Wir werden von Ihnen wohl auch eher angehört, um über die Kosten für unsere Mitgliedskommunen zu sprechen. Die Kommunen als Arbeitgeber werden vom Kommunalen Arbeitgeberverband vertreten, der nicht geladen worden ist. Grundsätzlich kann man aber sagen, dass für die Leistungen unserer Kommunen zurzeit rund 220 Arbeitstage zur Verfügung stehen. Wenn ein zusätzlicher Feiertag hinzukommt, wird rund 0,5 Prozent Arbeitszeit weniger zur Verfügung stehen. Für die Kommunen, wie auch für die Landesverwaltung bedeutet dies natürlich keine Einnahme- oder Umsatzausfälle, aber die Arbeitsleistung wird an diesem Tag nicht erbracht.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Wir haben mit großen Personalnöten in unseren kommunalen Verwaltungen zu tun. Manche Leistungen unserer Mitgliedsverwaltungen, um Beschlüsse umzusetzen, Fördermittel einzuwerben oder Haushalte aufzustellen, werden schon jetzt verschoben. Das wird durch einen zusätzlichen Feiertag sicher nicht besser werden. Insofern ist die optimistische Prognose in der Begründung zum Gesetz, dass die Abläufe und Arbeitsorganisation an die geänderten Lage angepasst werden zwar organisatorisch richtig, die Arbeitsleistung muss aber irgendwann von den Bediensteten erbracht werden. Das wird mit einem zusätzlichen Feiertag weniger gut möglich sein. Das bedeutet, dass die Kommunalpolitiker die Aufgaben, die sie an die Verwaltung stellen, später erfüllt bekommen. Das bedeutet vor allem aber auch für die Bürger, dass es noch weniger Tage gibt, an denen sie ihre Verwaltungsdienstleistungen erbracht bekommen. In Zeiten von Corona haben viele unserer Verwaltungen Terminvergaben eingeführt, sodass Bürger nicht ohne Anmeldung in die Rathäuser und Amtsgebäude kommen konnten, um ihr Anliegen zu erfüllen. Anhand der vergebenen Termine können sowohl die Verwaltungen als auch die Bürger erkennen, dass längere Wartezeiten nicht unüblich sind. Dies wird durch den neuen Feiertag natürlich eher verstärkt, als ausgeglichen.

Finanziell bedeutet dies, wie in der Begründung richtig steht, dass für die Mitarbeiter, die auch an Feiertagen zur Verfügung stehen müssen, dann Feiertagszuschläge als zusätzliche Kosten aufgebracht werden müssen. Die kritische Infrastruktur kennt keine Feiertage. Zum Beispiel die Beamten der Berufsfeuerwehren müssen jeden Tag zur Verfügung stehen. Der 8. März muss dann zukünftig mit einem Feiertagszuschlag von den Dienstherrn besoldet bzw. von den Arbeitsgebern bezahlt werden. Damit haben wir in unseren Verwaltungen noch mehr eine Spreizung zwischen Mitarbeitern, die frei nehmen können und anderen, die es nicht können.

Das sind die Auswirkungen dieses neuen Feiertages. Das betrifft die Landesebene genauso. Die Landesregierung als Arbeitsgeber oder Dienstherr ist von Ihnen hier nicht eingeladen worden. Wir gehen davon aus, dass Ihnen die Auswirkungen bekannt sind.

Weitere Auswirkungen aus kommunaler Sicht können wir nicht erkennen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin